

## Der Reichsverband des deutschen Handwerks zu den kommenden Wahlen

Wiederholte Anfragen aus den Kreisen der Mitglieder wegen einer Stellungnahme zu den kommenden Reichstagswahlen veranlassen den Reichsverband des deutschen Handwerks zu folgender Mitteilung:

Hinsichtlich des grundsätzlichen Verhältnisses zu den Parteien halten wir uns für verpflichtet, den Beschluß zu respektieren, der auf der Vollversammlung in Jena im September 1920 gefaßt worden ist. Bisher ist sowohl von den Vollversammlungen wie von den Ausschußsitzungen des Reichsverbandes dieser Beschluß stets bestätigt worden:

„Der Reichsverband des deutschen Handwerks warnt eindringlich vor Versuchen zur Bildung einer selbständigen politischen Handwerkerpartei oder dem Anschluß an besondere Mittelstandsgruppen bei politischen Wahlen, weil dadurch der Einfluß des Handwerks auf die politischen Parteien verlorengeht.“

Er empfiehlt rechtzeitige Verhandlungen der Handwerkerbünde mit den politischen Parteien zur Aufstellung von Ständevertretern des Handwerks durch die Parteien und Verpflichtung der übrigen Wahlbewerber auf die wirtschaftspolitischen Forderungen des Handwerks.

Um diesen Verhandlungen die nötige Durchschlagskraft zu geben, ist es dringend erforderlich, daß sich die Handwerker, je nach ihrer Parteistellung, nachdrücklichst am politischen Leben beteiligen, um sich dadurch innerhalb der Parteien die notwendige Geltung zu verschaffen.“

Eine selbständige politische Betätigung übt der Reichsverband des deutschen Handwerks nicht aus. Vielmehr ist seinerzeit bei der Aufnahme der Handwerkerbünde in den Reichsverband ausdrücklich die Aufgabe der Beeinflussung der politischen Parteien und die Stellungnahme zu den einzelnen Wahlen den Handwerkerbünden nach Maßgabe ihrer Bezirke überwiesen worden. Die programmatischen Forderungen, die der Reichsverband des deutschen Handwerks für die kommende Legislaturperiode des Reichstags aufzustellen hat, sind von uns mit der Gruppe der Handwerkerbünde vereinbart worden.

Da uns aus verschiedenen Wahlbezirken berichtet wird, daß für die Unterbringung von Vertretern des Handwerks an sicherer Stelle große Schwierigkeiten bestehen, haben wir uns an die bürgerlichen politischen Parteien gewendet und haben sie dringend ersucht, zum mindesten auf ihrer Reichswahlkarte je einen Handwerksvertreter an unbedingt sicherer Stelle aufzustellen.

Ein weiterer Eingriff in die Wahlen ist uns nicht möglich.

## Hypothekendarlehen

**Dr. H.** In der sogenannten Inflationszeit, die besonders einschneidend in das Jahr 1923 fiel, in dessen Verlauf unser gesetzliches Zahlungsmittel, die Papiermark, im Verhältnis von 2:500000000 der Goldmark gegenüber sich entwertete, indem nämlich für den Dollar im Januar 8000, im November 4,2 Billionen Papiermark bezahlt werden mußten, hat so mancher weitblickende Hypothekenschuldner diesen Zustand benutzt, zum gewiß sehr berechtigten Ingrimm seines Gläubigers, das in Goldwert ertaltene Hypothekendarlehen mit einem Nichts zurückzuzahlen. Vielfach hat der Gläubiger stumm die Kündigung, wenn sie nach dem Hypothekenbrief zulässig war, hingenommen, und ebenso stumm dann die Rückzahlung, wofür er sich eine Schachtel Streichhölzer kaufen konnte, während es bei der Hergabe des Darlehens vielleicht zum Erwerb eines gut gehenden Geschäfts gereicht haben würde. Andere Gläubiger haben sich gegen die Annahme des Geldes gestäubt und die löschungsfähige Quittung verweigert, jedoch nicht immer mit Erfolg, denn manche Gerichte verfahren nach dem Grundsatz „Mark ist Mark“, und so wurde die Hypothek gelöscht.

Es gab aber auch Gerichte, die diesen Standpunkt nicht vertraten und im Interesse des Gläubigers die gegen den Willen des letzteren beantragte Löschung ablehnten, mit dem sehr verständ-

lichen Hinweis, daß dem Gläubiger nicht zugemutet werden könne zu quittieren, „den Gegenwert empfangen zu haben“. Andere Gläubiger haben sich in der Weise zu helfen gewußt, daß sie die Löschung gegen die wertlose Rückzahlung nur „unter Vorbehalt“ zuließen.

So bestanden Zweifel bei den Richtern und Ungewißheit bei Gläubiger wie Schuldner, und diese Ungewißheit wirkte hemmend auf den Grundstücksmarkt, wo zu beobachten war, daß eigentlich nur noch Nachfrage nach hypothekensfreien Grundstücken bestand, weiter aber auch litt der Realcredit, weil unter solchen Verhältnissen niemand mehr Geld auf Hypotheken geben wollte.

Der Dezember vorigen Jahres, nachdem kurz vorher das Reichsgericht sich für das Aufwertungsrecht des Hypothekengläubigers ausgesprochen hatte, brachte uns nun das Ermächtigungsgesetz und hiermit die Handhabe für die Regierung zum Erlaß der noch heute scharf angefochtenen dritten Steuernotverordnung, die unter anderem die Hypothekendarlehen regelt. Gläubiger und Schuldner haben sich mit der darin vorgeschriebenen Regelung abzufinden; wenn auch noch manche Ungewißheit in diesen oder jenen Fällen bestehen bleibt, so wird doch im großen und ganzen die Hypothekendarlehen Angelegenheit geklärt.

Hypotheken werden auf 15 % des Goldmarkbetrages „aufgewertet“, d. h. höher bewertet gegenüber dem Papiermarkennennbetrag, dem Goldwert gegenüber aber um 85 % herabgesetzt. Als Goldmarkbetrag gilt bei Hypotheken, die der Gläubiger vor dem 1. Januar 1918 erworben hat, der Nennbetrag, bei später, also nach dem 31. Dezember 1917 erworbenen ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Tag des Erwerbes maßgebend, wobei die Goldmark nach dem Dollarkurs umgerechnet wird. Zu beachten ist, daß der Erwerbspreis der Hypothek, wenn er niedriger ist, an die Stelle des Nennbetrages zu treten hat, und zwar sowohl bei Hypotheken, die vor, als auch solchen, die nach dem 1. Januar 1918 erworben sind.

Die Rückzahlung des Hypothekendarlehens kann vor dem 1. Januar 1932 nicht verlangt werden. Bis zum 31. Dezember 1924 brauchen keine Zinsen gezahlt zu werden; rückständige Zinsen gelten als mit der Verkündung der Notverordnung (14. Februar 1924) erlassen. Vom 1. Januar 1925 ab beginnt wieder die Verzinsung; der Zinsfuß beträgt, ohne Rücksicht darauf, welcher Zinsfuß vereinbart war, für das Jahr 1925 2 %, für 1926 3 %, für 1927 4 %, im Jahre 1928 wird der Höchstsatz von 5 % erreicht.

Wenn man bedenkt, daß der hiernach sich ergebende Zinsverlust in Rechnung zu ziehen ist, so ergibt sich namentlich in Anbetracht der heutigen, für gute Kapitalanlagen üblichen sehr hohen Zinssätze eine bedeutend niedrigere wirkliche Aufwertung als 15 %. Je nachdem jemand in der Lage ist sein Geld nutzbringend anzulegen, und je nach der Höhe der zu erzielenden Zinsen werden die auf acht Jahre festgelegten Hypotheken verschieden bewertet sein; für den Rentner, der eine hohe Verzinsung für sein Geld gewöhnlich nicht erreicht, wird die aufgewertete Hypothek mehr wert sein als für den Kaufmann, der mit höheren Zinssätzen und Zinseszinsen rechnet und daher in der Hypothek eine geringere Aufwertung sieht, und infolgedessen auch nur bereit ist, einen geringeren Betrag für die Hypothek im Falle des Erwerbes zu bezahlen.

Private Vereinbarungen zwischen den Parteien werden durch die Notverordnung nicht berührt; sie können daher auch in Zukunft getroffen werden. Und damit kommen wir zum springenden Punkt der Notverordnung, denn, soweit der vereinbarte Aufwertungsbetrag den Satz von 15 % überschreitet, gilt die Vereinbarung als Begründung



## Ein guter Rat!

Mein Sohn, Du gehst jetzt in die Welt hinaus! ..  
Merke Dir, wenn Du eine Stellung suchst oder wenn Du - dermaleinst selbst einen Gehilfen brauchen wirst: ..

Inseriere stets in der

UHRMACHER-  
KUNST ..

Anzeigen haben dort besten Erfolg